

# BETRIEBSSATZUNG

für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld

vom 10.10.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs .....	
§ 2 Name des Eigenbetriebs .....	
§ 3 Stammkapital .....	
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers .....	
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses .....	
§ 6 Bürgermeister .....	
§ 7 Werkleitung .....	
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung .....	
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Maifeld über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld,“ (Abwasserwerk Maifeld)

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.000.000,00 EUR.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss der aus 16 Mitgliedern besteht.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören; für Forderungen bis zum Wert von 100,00 EUR ist die Werkleitung zuständig, für solche von 100,01 EUR bis 1.000,00 EUR der Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeistern kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und zwei Stellvertreter – kaufmännischer und technischer Bereich – (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Im Falle der Stellvertretung gilt grundsätzlich § 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVo). Soweit der Werkleiter und einer seiner Stellvertreter verhindert sind, so vertritt der zweite Stellvertreter das Werk, unabhängig von der vorgenannten Regelung, alleine.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
  6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
  10. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 25.000,00 EUR,
  11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahrenjeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22.12.2004 i. d. F. vom 23.09.2011 außer Kraft.

Polch, den 10.10.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld

(Siegel)

---

Maximilian Mumm

Bürgermeister